OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602218/12/WP

Datum:
Linz, 20. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des S S, vertreten durch Rechtsanwalt x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. November 2017, GZ: BHVBVerk-2017-416259/4-Heme, wegen zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Mai 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 90,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Im Straferkenntnis vom 17. November 2017 wirft die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (kurz: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) vor, er sei am 9. September 2017 um 9:55 Uhr am Parkplatz des Spar-Geschäftes, xstraße x, L, mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen (Spruchpunkt 1). Weiteres wirft die belangte Behörde dem Bf vor, er sei am oben angeführten Tatort zur angeführten Tatzeit mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und der Unfallbeteiligte einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten (Spruchpunkt 2). Der Bf habe daher zu Spruchpunkt 1 eine Verwaltungsübertretung gem §§ 4 Abs 1 lit a iVm 99 Abs 2 lit a StVO, zu Spruchpunkt 2 eine Verwaltungsübertretung gem §§ 4 Abs 5 iVm 99 Abs 3 lit b StVO begangen. Wegen dieser Übertretungen wurden über den Bf Geldstrafen idHv 250 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 122 Stunden (Spruchpunkt 1) und idHv 200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 101 Stunden (Spruchpunkt 2), verhängt. Zusätzlich wurde der Bf zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages von insgesamt 45 Euro verpflichtet.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit der der Bf unrichtige Sachverhaltsfeststellung geltend macht. Der Bf bestreitet das Vorliegen eines Verkehrsunfalles, jedenfalls aber, dass er hätte erkennen können, einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verwirklicht zu haben. Es wird daher beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, jedenfalls aber eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

2.1. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor.

2.2. Am 15. Mai 2018 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, im Zuge derer der Bf sowie die Unfallgegnerin und ein Augenzeuge zu ihren Wahrnehmungen befragt wurden.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1.1. Am 9. September 2017 um ca 9:55 Uhr verursachte der Bf in der Gemeinde L, Parkplatz des Spar-Geschäftes, xstraße x, einen Verkehrsunfall, indem er beim Ausparken seines Fahrzeuges aus einer Parklücke, rückwärtsfahrend, mit dem Fahrzeug der Zeugin H kollidierte und deren Fahrzeug beschädigte [Aussage der Zeugin H, Verhandlungsschrift, Seite 2; Aussage des Zeugen D, Verhandlungsschrift Seite 3, ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Lichtbildbeilage der PI L vom 11. September 2018, Beilage zur Verhandlungsschrift, ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Nach der Kollision hielt der Bf sein Fahrzeug nicht an, sondern setzte nach dem Ausparkmanöver seine Fahrt unvermittelt fort [Aussage der Zeugin H, Verhandlungsschrift, Seite 2; Aussage des Zeugen D, Verhandlungsschrift Seite 3, ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Die Feststellungen beruhen auf übereinstimmenden Angaben der am Unfall beteiligten Zeugin H und des sich in der Nähe befindlichen Zeugen D. Beide konnten – getrennt voneinander – den Unfallhergang in seinen wesentlichen und maßgeblichen Zügen übereinstimmend wiedergeben. Die Feststellung des Eintritts eines Schadens ist zudem durch die Lichtbildbeilage der PI L und der Zeugenaussage des Insp. G belegt. Diesen glaubhaften, konsistenten und mit den Denkgesetzen übereinstimmenden Aussagen der befragten Zeugen steht das Vorbringen respektive die Aussage des Bf, keinen Verkehrsunfall verursacht, jedenfalls aber einen solchen nicht bemerkt zu haben, gegenüber. Aufgrund der übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen der Zeugen ist – entgegen der Aussage des Bf – allerdings davon auszugehen, dass ein Verkehrsunfall stattfand. Aufgrund der unterschiedlichen Wahrnehmungen geht der erkennende Richter davon aus, dass der Bf den Verkehrsunfall aufgrund unterschiedlicher – insbesondere in der Größe seines Fahrzeuges gelegener – Umstände tatsächlich nicht wahrgenommen hat. Insoweit ist der Aussage des Bf durchaus Glauben zu schenken. Wie im Rechtlichen allerdings zu zeigen sein wird, kommt es auf diesen Umstand nicht weiter an.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 4 Abs 1 StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten (lit a) sowie an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken (lit c). Gemäß Abs 5 par cit haben die genannten

Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die genannten Personen […] einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

1.2. Gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, […].

1.3. Gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs 2 lit a par cit bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet, […]

2.1. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs 1 lit a und des Abs 5 StVO als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl VwGH 23.5.2002, 2001/03/0417; VwGH 20.2.1991, 90/02/0148).

2.2. Das Beweisverfahren hat in objektiver Hinsicht den Eintritt eines Schadens („Delle“) – was der Bf auch nicht substantiell bestreitet – unzweifelhaft ergeben. Fest steht zudem, dass der Bf – da er nach eigener Angabe den Verkehrsunfall nicht bemerkte – nicht sofort anhielt, sondern seine Fahrt fortsetzte. Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.

2.3. In subjektiver Hinsicht steht jedenfalls in Zweifel, ob der Bf den Verkehrsunfall bemerkte. Dies kann in rechtlicher Hinsicht allerdings dahingestellt bleiben, da bereits § 14 Abs 3 StVO von einem Kraftfahrzeuglenker – wenn es die Verkehrssicherheit erfordert – verlangt, sich beim Rückwärtsfahren von einer geeigneten Person einweisen zu lassen (siehe dazu aus der höchstgerichtlichen Judikatur folgende Beispiele: eines Einweisers hat sich der Lenker dann zu bedienen, wenn ein anderer Verkehrsteilnehmer selbst bei vorschriftsgemäßer

Fahrweise nur schwer oder überhaupt nicht den Zusammenstoß mit einem für ihn plötzlich auftauchenden Fahrzeug verhindern könnte: OGH 21. 2. 1980, 8 Ob 288/79OGH 8 Ob 288/79, 11 Os 112/70 (RS0074387) OGH 8 Ob 288/79 (RS0074484) OGH 8 Ob 15/87, 2 Ob 19/81, 2 Ob 166/80 ... (RS0073834) OGH 2 Ob 154/16k, 2 Ob 83/12p, 2 Ob 152/11h ... (RS0074873) OGH 2 Ob 147/05i, 2 Ob 259/03g, 8 Ob 15/87 ... (RS0073277) OGH 12 Os 52/94, 12 Os 51/94, 8 Ob 108/82 ... (RS0073811) ZVR 1980/267; wenn der Lenker keine genügende Sicht nach rückwärts hat und mit einem Auftauchen von anderen Verkehrsteilnehmern zu rechnen ist: OGH 19. 9. 1963, 11 Os 92/63OGH 8 Ob 91/72, 2 Ob 93/71, 11 Os 92/63 (RS0073851) OGH 2 Ob 64/95, 2 Ob 33/89, 11 Os 52/88 ... (RS0054366) ZVR 1964/64; Die Inanspruchnahme eines Einweiser wird beim Rückwärtsfahren insb dann notwendig sein, wenn die Verkehrslage oder die Bauart des Fahrzeuges dem Fahrer keine volle Sicht auf die Fahrbahn gewährt: OGH 8. 9. 1966, 11 Os 125/66OGH 2 Ob 360/69, 11 Os 125/66, 2 Ob 117/64 ... (RS0073994) OGH 14 Ob A 30/87, 2 Ob 2/83, 8 Ob 160/81 ... (RS0073923) OGH 11 Os 125/66, 11 Os 205/65, 11 Os 67/65 ... (RS0073918) OGH 11 Os 125/66, 11 Os 204/62 (RS0073957) ZVR 1967/119; Beim Rückwärtsfahren ist die Beiziehung eines Einweisers dann erforderlich, wenn trotz aufmerksamer Beobachtung ein großer toter Sichtwinkel verbleibt und wenn das Überschauen der Rückwärtsfahrstrecke vor Beginn der Rückwärtsfahrt nicht die volle Gewissheit darüber verschaffen konnte, dass die Strecke bis zum Abschluss der Rückwärtsbewegung frei bleiben werde: OGH 16. 3. 1967, 11 Os 3/67 ZVR 1968/17).

Aufgrund der konkreten Fahrsituation des Bf (rückwärts Ausparken mit einem verhältnismäßig großen Fahrzeug; aufgrund der Fahrzeugkonstruktion kein Blick durch den Rückspiegel im Fahrzeuginneren möglich, sondern bloße Beobachtung durch die Seitenspiegel möglich; gleichzeitiges Ausparken eines Fahrzeuges auf der gegenüberliegenden Parkreihe möglich; kein gänzliches Überblicken der Fahrstrecke bis zum Ende des Ausparkvorganges, sodass der Bf sich keine volle Gewissheit darüber verschaffen konnte, dass die Strecke bis zum Abschluss der Rückwärtsbewegung frei bleiben werde) hätte es jedenfalls eines Einweisers bedurft.

2.4. Zudem ist ein Fahrzeuglenker bei kritischen Fahrsituationen („enge Straßenstelle“ – vgl VwGH 17.1.1985, 85/02/0034; bei Kontaktierung zweier PKWs – vgl VwGH 23.1.1991, 90/02/0165) verpflichtet, anderen Fahrzeugen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, sich davon zu überzeugen, dass nichts streift und jedenfalls – allenfalls durch Anhalten seines Fahrzeuges – sich zu vergewissern, dass er keinen Sachschaden verursacht hat (zur Pflicht zur Kontrolle, dass der Fahrzeuglenker nichts gestreift hat vgl VwGH 17.1.1985, 85/02/0034). Indem der Bf sich weder eines Einweisers bediente noch die zuletzt genannte gehörige Sorgfalt walten ließ und damit den von ihm verursachten Verkehrsunfall nicht

bemerkte, ist ihm sein objektiv rechtswidriges Handeln auch subjektiv vorzuwerfen.

3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.2. Zur Strafbemessung wurde seitens des Bf keinerlei Vorbringen erstattet. Zu Recht ging die belangte Behörde nicht von der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf aus, zumal im Verwaltungsvorstrafenregister einschlägige Bestrafungen aufscheinen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist kein Umstand hervorgekommen, der geeignet ist, die Strafbemessung der belangten Behörde in Zweifel zu ziehen. Wenngleich der Bf im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nunmehr zwei Sorgepflichten und Kreditverpflichtungen angab, so steht dem ein (geringfügig) höheres monatliches Nettoeinkommen im Vergleich zur behördlichen Schätzung gegenüber. Angesichts des hohen Unrechtsgehaltes derartiger Übertretungen vermag dieser Umstand allerdings an der Strafbemessung nichts zu ändern.

4. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ist für das Beschwerdeverfahren der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens mit 20% der verhängten Strafe zu bemessen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zur Übertretung gemäß §§ 4 Abs 5 iVm 99 Abs 3 lit b StVO:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der – in der Entscheidung zitierten – Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnten. Der konkreten Würdigung eines – strittigen – Sachverhalts vor dem Hintergrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Zur Übertretung gemäß §§ 4 Abs 1 lit a iVm 99 Abs 2 lit a StVO:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der – in der Entscheidung zitierten – Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnten. Der konkreten Würdigung eines – strittigen – Sachverhalts vor dem Hintergrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil